



Betreff:

öffentlich

Beiratsordnung Städtepartnerschaften

Einreicher: FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung

Erstellungsdatum 08.01.2015

Eingang 922: 08.01.2015

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
28.01.2015	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Beiratsordnung der Landeshauptstadt Potsdam für den Beirat für Städtepartnerschaften gemäß Anlage.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

Fazit Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:

Gemäß der am 30.1.2002 vom Hauptausschuss zur Kenntnis genommenen „Richtlinie der Stadt Potsdam zur Vergabe von Zuwendungen zur Förderung von Städtepartnerschaften“ (02/SVV/0079) wurde am 25.09.2002 mit Beschluss des Hauptausschusses ein Beirat für Städtepartnerschaften gegründet (02/SVV/0724), der Potsdams Partnerschaften betreut und der Verwaltung Empfehlungen für die Vergabe von Fördermitteln ausspricht. Die personelle Besetzung des Beirats, bestehend aus Vertretern der beiden stärksten Fraktionen der SVV sowie drei Vertretern der Bürgerschaft, wurde seit 2002 nur zweimal verändert. Ein Grund dafür war, dass ein Mitglied des Beirats nicht zugleich im Vorstand eines der Partnerschaftsvereine vertreten sein sollte. Die zweite Veränderung ergab sich durch den Rücktritt eines Mitglieds.

Im Zusammenhang mit der Neuwahl der Stadtverordnetenversammlung wurde eine personelle Neubesetzung des Gremiums notwendig. In diesem Zusammenhang wurde deutlich, dass es für den Beirat bisher keine Geschäftsordnung gab. Um in der Zukunft nach klaren Richtlinien arbeiten zu können, wurde eine Beiratsordnung erstellt, die den Aufgabenbereich des Beirates, seine Zusammensetzung und seine Organisation klar definiert.

Anlage

Beiratsordnung Städtepartnerschaften

Beiratsordnung der Landeshauptstadt Potsdam

Der Hauptausschuss der Landeshauptstadt Potsdam hat am 25.09.2002 (02/SVV/0724) einstimmig beschlossen, einen Beirat gemäß der Förderrichtlinie für Städtepartnerschaften der Landeshauptstadt Potsdam zu gründen, der die Städtepartnerschaften der Landeshauptstadt Potsdam betreut und Empfehlungen für die Vergabe von Fördermitteln ausspricht. Dem Beirat wird folgende Beiratsordnung gegeben:

§ 1 Zusammensetzung des Beirates

- 1) Die Landeshauptstadt Potsdam hat einen Beirat, der aus 5 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden besteht. Die Zahl der Beiratsmitglieder kann durch Beschluss des Hauptausschusses der Landeshauptstadt Potsdam abgeändert werden.
- 2) Die 5 stärksten Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam haben jeweils das Recht, jeweils ein Beiratsmitglied zu ernennen.
- 3) Die Amtszeit eines Beiratsmitgliedes beginnt mit der Ernennung durch die Fraktion und endet mit der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam, erstmals beginnend mit Inkrafttreten dieser Beitragsordnung. Nach Ablauf dieser Amtszeit verbleibt ein Beiratsmitglied solange im Amt, bis ein Nachfolger eingesetzt wird. Ist ein Beiratsmitglied vorzeitig ausgeschieden, so bestellt die Fraktion für die verbleibende Amtszeit einen Nachfolger. Die mehrfache Ernennung ist zulässig.
- 4) Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt vorzeitig ohne Angabe von Gründen niederlegen, es hat hierbei aber auf die Belange der Landeshauptstadt Potsdam aufgrund der von ihr mit anderen Städten abgeschlossenen Verträge über städtepartnerschaftliche Beziehungen und aufgrund der Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Potsdam zur Förderung der Beziehungen und des bürgerschaftlichen Kontakts im Rahmen der Städtepartnerschaften Potsdams Rücksicht zu nehmen. In der Regel soll eine schriftliche Ankündigungsfrist von 6 Monaten eingehalten werden.
- 5) Die Abberufung eines Beiratsmitgliedes durch die ernennende Fraktion ist auch aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere das Ausscheiden des Beiratsmitgliedes aus der ernennenden Fraktion.

§ 2 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Beirates

- 1) Der Beirat hat die Aufgabe, die Landeshauptstadt Potsdam bei der Erfüllung ihrer städtepartnerschaftlichen Verträge und der Umsetzung ihrer Richtlinie zur Förderung der städtepartnerschaftlichen Beziehungen zu beraten. Die Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Öffentlichkeitsarbeit/Marketing, legt dem Hauptausschuss jährlich einen Städtepartnerschaftsbericht vor.
- 2) Der Beirat tritt mindestens 1 x jährlich zusammen und gibt gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Öffentlichkeitsarbeit/Marketing, Empfehlungen im Bereich der Förderung, insbesondere zur Planung einzelner Vorhaben oder Projekte von

Bürgern, Initiativen und Institutionen i.S.d. § 2 Abs. 1 a) und § 3 Abs. 1 der Richtlinie zur Förderung der städtepartnerschaftlichen Beziehungen der Landeshauptstadt Potsdam, ab.

3) Der Beirat kann von der Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Öffentlichkeitsarbeit/Marketing, Berichte über einzelne Förderangelegenheiten verlangen.

4) Die Beiratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden; sie haben ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen.

§ 3 Organisation und Sitzungen des Beirates

1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Beiratsvorsitzenden. Es kann auch ein Stellvertreter gewählt werden, der zur Vertretung des Beiratsvorsitzenden bei dessen Verhinderung berufen ist. Der Beiratsvorsitzende vertritt den Beirat nach außen. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

2) Der Beirat hält pro Geschäftsjahr mindestens eine Sitzung ab.

3) Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden des Beirates mit einer Frist von 2 Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, fernschriftlich (Fax) oder elektronisch (E-Mail).

4) Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5) Über die Sitzungen des Beirats sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen und allen Beiratsmitgliedern zu schicken hat.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beiratsordnung tritt am ... in Kraft.

Potsdam, den ...

...
(Unterschrift)